



## Hygienekonzept

Stand: 24.11.2021

CoronaSchVo-NRW vom 24.11.2021

Das [Hygienekonzept](#) wurde auf Grundlage der [Coronaschutzverordnung \(CoronaSchVo-NRW\)](#) des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und wird analog zur Fortschreibung der Verordnung angeglichen und aktualisiert.

Es wird den Gruppen spätestens zur Anreise zur Verfügung gestellt und kann auf der Homepage der JuBi ([www.jubi-te.de](http://www.jubi-te.de)) und vor Ort als Aushang am Empfang eingesehen werden.

Die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Ev. Jugendbildungsstätte tragen dafür Sorge, dass die Nutzung der Räumlichkeiten, die Verpflegungsleistungen und das durch die Bildungsstätte gestaltete Programm den Vorgaben der CoronaSchVO-NRW entsprechen.

Den [Gastgruppen werden Rahmenbedingungen geboten, die eine Umsetzung dieser Verordnungen und Standards ermöglichen. Ihre Umsetzung und Einhaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleitung.](#)

<p><b>Generell</b></p>	<p><a href="#">3G / 2G / 2G+ Regelungen in der Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg (JuBi):</a></p> <p>Als <b>Zugangs- und Aufenthaltsvoraussetzung</b> und für die <a href="#">nicht touristische Beherbergung</a> gilt für alle Gäste, Mitarbeitende, Dienstleister:innen etc. <b>3G</b> als Standard. <b>Erforderlich ist dazu ein Immunitätsnachweis</b> (geimpft oder genesen) oder ein <b>anerkannter und bestätigter Negativtestnachweis</b> (Antigentest max. 24 Std.- bzw. PCR-Test max. 48 Std. alt) <b>vorausgesetzt</b>, der bei längerem Aufenthalt alle vier Tage erneuert werden muss. Für die Tests sind die Veranstalter der jeweiligen Maßnahme zuständig.</p> <p>Abhängig von Art und Charakter, dürfen an <b>bestimmten Bildungsveranstaltungen ausschließlich immunisierte Personen (2G)</b> teilnehmen. <b>2G gilt für alle touristischen Beherbergungen.</b></p> <p><b>Der Zugang</b> in die Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg (JuBi) ist nur Gästen, Mitarbeitern:innen, Dienstleistern:innen etc. <b>ohne Symptome</b> einer Atemwegsinfektion gestattet. Sollten <b>während der Veranstaltung Symptome</b> auftreten, muss die betroffene Person schnellstmöglich <b>isoliert</b> werden. Es ist zwingend erforderlich, dass in diesem Fall die <b>Erziehungsberechtigten und auch Mitarbeitende der JuBi informiert</b> und in Abläufe eingebunden werden (<i>Ein Notfalltelefon mit Kurzwahlnummern der Leitung und verantwortlicher Mitarbeiter befindet sich auf der Rezeption</i>).</p>
<p>Rückverfolgbarkeit</p>	<p>Die zur <b>Rückverfolgbarkeit</b> und <b>Dokumentation</b> erhobenen Angaben dienen ausschließlich der Dokumentation und Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen (2G/3G) und der Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten durch das Gesundheitsamt.</p>
<p>Information und Belehrung</p>	<p>Die <b>Beschäftigten</b> wurden über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen; Maskenpflicht etc.) unterwiesen.</p> <p>Die <b>Gäste</b> werden durch ein Einführungsgespräch unmittelbar vor bzw. zu Beginn der Belegung durch unsere Mitarbeiter:innen <b>informiert</b>. Des Weiteren werden Gäste und Besucher durch <b>Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen</b> (im Eingangsbereich, im Speisesaal, Seminarräumen, sanitären Anlagen etc.) über die einzuhaltenden Regeln informiert. Aushänge an den Etagen und in den Seminarräumen erinnern an allgemeine Hygieneregeln.</p>

<p>Abstandsregeln und Maskenpflicht</p>	<p><b>Beschäftigte</b>, die direkten Kontakt mit Gästen und Besuchern haben, müssen eine medizinische Maske (FFP2) tragen.</p> <p>Im Haus besteht, <b>abgesehen von den durch die Coronaschutzverordnung abgedeckten Ausnahmen*</b>, die <b>Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske</b> (oder höherer Standard FFP2). Ausgenommen sind Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres.</p> <p>* In den <b>Speisesälen und bei Zusammenkünften an festen Sitzplätzen</b> kann (3G vorausgesetzt) am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.</p> <p>*Für <b>Gruppenangebote der Kinder und Jugendarbeit</b> und für <b>Eltern-Kind-Angebote</b> gilt, unabhängig der vorliegenden Inzidenz die Pflicht zum Tragen einer med. Maske in geschlossenen Räumen ab einer Gruppengröße von 21 Teilnehmenden zzgl. Betreuungspersonen (§ 3 Abs. 2 Nr. 15 CoronaSchVO).</p> <p>Grundsätzlich sind die Gäste für ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz verantwortlich. Bei Verlust oder Verschmutzung sind im Haus Ersatzmasken zum Selbstkostenpreis erhältlich.</p>
<p>Hygiene</p>	<p>Gäste und Mitarbeitende sind aufgefordert und angehalten, in besonderem Maße die erweiterten Hygieneregeln einzuhalten. Sie achten auf den Mindestabstand und Maskenpflicht, vermeiden Berührungen, befolgen die Nies- und Hustenetikette und sie waschen und desinfizieren sich regelmäßig und gründlich die Hände.</p> <p>Desinfektionsspender sind im Eingang, auf den Etagen, am Buffet und in den öffentlichen Sanitäranlagen für die Gäste bereitgestellt.</p>
<p>Materialien und Auslagen</p>	<p>Die Nutzung und Bereitstellung von Materialien und anderer, von verschiedenen Gästen genutzten <b>Gegenständen und Auslagen</b> ist unter diesen Umständen nur eingeschränkt und unter strengem Hygieneschutz möglich.</p> <p>Selbst mitgebrachte Materialien oder Auslagen unterliegen strengem Hygieneschutz in der Verantwortung der Gruppe.</p>
<p><b>Belegung der Zimmer</b></p>	<p>Die Belegung der Zimmer unterliegt keinen Einschränkungen.</p> <p>Die Zimmer werden bei kurzen Aufenthalten nach jedem Belegungswechsel gründlich und infektionsschutzgerecht gereinigt.</p>
<p>Nutzung allgemein zugänglicher Räume</p>	<p>Für die <b>Nutzung der Speisesäle und Seminarräume</b> gelten, abgesehen von der Maskenpflicht keine Einschränkungen.</p> <p>Sollten Belegungskapazitäten der Seminarräume unter Einhaltung der Mindestabstände geplant werden, <b>empfehlen</b> wir folgende Kapazitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Speiseräume: jeweils 30 Personen</li> <li>• Saal: 25 - 30 Personen</li> <li>• S210 (Meditationsraum): 15 - 20 Personen</li> <li>• S100; S200 &amp; S220: 10 - 15 Personen</li> <li>• S300: 5 - 6 Personen</li> </ul> <p>Die Nutzung der <b>Gruppen- und Gemeinschaftsräume</b> liegt in Verantwortung der Gruppe. Sie müssen je regelmäßig und ausreichend <b>belüftet</b> werden. Dabei sind Intensität der Nutzung und die Anzahl der Personen im Raum für die Lüftungsintervalle maßgebend. Räume, die nicht oder nur eingeschränkt gelüftet werden können (Disco, Bistro, Tonstudio, Fotolabor) werden <b>nicht</b> bzw. lediglich als Durchgangsraum <b>genutzt</b>.</p> <p>Kontaktflächen wie Tische, Türgriffe etc. sollen regelmäßig gereinigt werden.</p> <p>Reinigungsmaterialien und Fensterschlüssel werden vom Haus zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach jedem Wechsel der Gruppen erfolgt eine gründliche Reinigung/Desinfektion durch Mitarbeitende der Ev. Jugendbildungsstätte. Bei längeren Aufenthalten (mehr als 6 Nächten) wird eine Zwischenreinigung durchgeführt.</p>

WC & Sanitär	<p><b>Der Zugang</b> zu den allgemein zugänglichen <b>Sanitäranlagen</b> und Duschen ist auf zwei Personen begrenzt.</p> <p>In den Sanitäranlagen werden Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.</p>
Reinigung	<p>Die öffentlichen Bereiche und Kontaktflächen (Möbel, Türklinken, Handläufe etc.) des Hauses - insbesondere die sanitären Anlagen - werden regelmäßig infektionsschutzgerecht gereinigt. Die Reinigung wird im Housekeepingplan dokumentiert.</p> <p>Die Zimmer und Seminarräume werden nach jedem Belegungswechsel gründliche gereinigt und desinfiziert.</p>
<b><u>Verpflegung</u></b>	<p>Die Verpflegung erfolgt in Buffetform nach den Vorgaben der CoronaSchVO-NRW für gastronomische Angebote.</p> <p>Die Gruppen nutzen das Buffet (soweit möglich in Bezugsgruppen) zeitversetzt um Schlängen und unnötige Wartezeiten zu vermeiden.</p> <hr/> <p>Die <b>Maske ist in den Wartezonen und am Buffet verpflichtend</b> und darf erst am Tisch abgenommen werden.</p> <hr/> <p>Gebrauchsgegenstände wurden von den Tischen entfernt. Gewürzspender, Zahnstocher etc. werden am Buffet bereitgestellt.</p> <hr/> <p>Für die ausreichende Belüftung und regelmäßige Reinigung der Speiseräume sorgen die Mitarbeiter:innen des Hauses.</p> <p>Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Tische, Gewürzspender etc. werden nach Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.</p> <p>Spülvorgänge für Geschirr und Gläser erfolgen maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius.</p>
<b>Hygiene und Sicherheit für Mitarbeitende</b>	<p><b>3G am Arbeitsplatz.</b> Alle Mitarbeitenden wiesen Ihren Status nach (geimpft, genesen oder tagessaktuell getestet) nach, die Ergebnisse werden regelmäßig aktualisiert und dokumentiert.</p> <p>Die Mitarbeiter:innen achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes. <b>Beschäftigte mit Kontakt zu Gästen und Besuchern (Service etc.) müssen eine medizinische Maske</b> tragen und legen, sofern sie noch nicht geimpft oder genesen sind, regelmäßig (2x pro Kalenderwoche) einen Negativtestnachweis vor.</p> <p><b>Die Mitarbeiter:innen achten auf besondere Sauberkeit und Hygiene.</b> Nach jedem Abräumen von Speisen und Geschirr - oder alle 30 Minuten -werden die Hände gewaschen und desinfiziert.</p> <p>Bei der Reinigung ist das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhen erforderlich (Ausnahme: Reinigung außerhalb der Belegung)</p> <p>Für alle Mitarbeitenden und Dienstleister ist eine Tätigkeit im Haus mit Atemwegsinfektion oder vergleichbaren Symptomen nur mit ärztlichem Attest gestattet.</p>

<p>Gruppenangebote Freizeiten und Schulungen</p>	<p>Jugendbildungsangebote Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung Erwachsenenbildungsangebote, Tagungen und Sitzungen</p>
	<p>Veranstaltungen mit 100 oder mehr Personen erfordern ein gesondertes und mit den örtlichen Behörden abgestimmtes Hygienekonzept. Sie sind im Vorfeld langfristig mit der Hausleitung abzustimmen.</p> <p>Für alle Veranstaltungen und Beherbergungen gilt mindestens <b>3G</b> als Zugangsvoraussetzung für alle Gäste und Teilnehmende.</p> <p><b>„3G“-Veranstaltungen</b> vgl. § 4 (1) Satz 1 (Corona SchVO) Angebote und Veranstaltungen der politischen Bildung (Nr. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche, Nr. 3. Bei der Einschätzung, ob dies auf die Zielgruppe eines Angebots der Jugendarbeit zutrifft, dürfte den Fachkräften ein entsprechender Einschätzungsspielraum zustehen.</li> <li>• Rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien (Nr. 6)</li> <li>• Sonstige Veranstaltungen und Angebote, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, weil sie nach Einschätzung der Behörde nicht der Freizeitgestaltung dienen (Nr. 8). Dies setzt eine entsprechende Entscheidung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraus.</li> <li>• <b>Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten</b> von freien Trägern der Jugendhilfe unter den bekannten Testvoraussetzungen (Nr. 11).</li> </ul> <p><b>„2G“-Veranstaltungen</b> (vgl. § 4 (2) Satz 1 Corona SchVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bildungsangebote</b>, die nicht unter § 4 (1) Satz 1 Nr. 2 fallen, Nr. 6. Hierunter fallen Bildungsangebote der Jugendarbeit, soweit es sich nicht um Angebote der politischen Bildung handelt.</li> <li>• Sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich (Nr. 8). <b>Diese Regelung betrifft die meisten Angebote der offenen und verbandlichen Jugendarbeit.</b></li> <li>• Die gemeinsame Sportausübung (Nr. 3)</li> <li>• <b>Touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben</b> (Nr. 12).</li> </ul> <p>Es gilt jedoch eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, § 4 (2) Satz 2 Nr. 2 und für Personen, die ärztlich attestiert nicht geimpft werden können. Diese müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, § 4 (2) Satz 2 Nr. 3.</p>

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!  
Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir gern mit Rat und Tat zur Seite  
und wünschen ihnen eine gute Zeit in unserer JuBi!**

*Dirk Schoppmeier, Hausleitung*